

RS Vwgh 1986/9/24 86/01/0115

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.1986

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §52 Abs1 Satz1;

Rechtssatz

Werden Personen, denen zufolge mangelnder Betriebszugehörigkeit am Wahltag kein aktives Wahlrecht zukommt, mögen sie auch in die Wählerliste eingetragen sein, zur Wahl zugelassen, werden wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens verletzt. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem (zu einer anderen Rechtslage ergangenen) Erkenntnis des VwGH vom 18.2.1966, 1704/64, ArbSlg 8193.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986010115.X01

Im RIS seit

11.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at